

Neuordnung der Propsteibereiche

I. Beschlussvorschlag

Die Kirchensynode stimmt dem Vorschlag der Kirchenleitung zu, die Zahl der Propsteibereiche zum 01.10.2017 von sechs auf fünf anzupassen und die Kirchenordnung um die vorgeschlagenen Verfahrensregelungen zu ergänzen. Die Kirchenleitung wird gebeten, unter Berücksichtigung der Synodaldebatte, eine entsprechende Vorlage für die Frühjahrssynode 2015 zu erstellen.

II. Empfehlung der Kirchenleitung

Die Kirchenleitung empfiehlt, die Zahl der Propsteibereiche zum 01.10.2017 auf fünf anzupassen und die Kirchenordnung um bislang fehlende Vertretungs- und Übergangsregelungen zu erweitern. Eine weitere Reduzierung der Zahl der Propsteibereiche erscheint der Kirchenleitung derzeit weder inhaltlich noch aus Gründen der Kostenreduzierung erforderlich. Eine weitergehende Entscheidung zur Reduzierung der Propsteibereiche auf vier kann bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der durchgeführten Aufgabenkritik und einer Folgenabschätzung sowie der praktischen Erfahrungen mit fünf Propsteibereichen getroffen werden. Eine Reduzierung der Zahl der Propsteibereiche auf drei hält die Kirchenleitung gegenwärtig weder ekklesiologisch noch wirtschaftlich für geboten. Eine solche Reduzierung würde das Wesen des Amtes der Pröpstinnen und Pröpste deutlich verändern und bedürfte einer intensiven theologischen Erörterung und Folgenabschätzung mit größerem zeitlichem Vorlauf.

III. Begründung

Die Elfte Kirchensynode hat in ihrer 10. Tagung vom 08.-10.05.2014 folgenden Beschluss zur Neubildung der Propsteibereiche gefasst (Drucksache 37/14):

„Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, bis zur Herbsttagung 2014 der Elften Kirchensynode für die Neubildung der Propsteibereiche gemäß § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung von Propsteibereichen und der Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche ein Konzept vorzulegen. Alle damit zusammenhängenden Rechtsfragen, wie sie sich etwa aus Artikel 56 der Kirchenordnung in Bezug zu dem genannten Gesetz und der dazu gehörigen Rechtsverordnung ergeben, sollten bis zu dieser Tagung durch die Kirchenleitung geklärt sein.“

Auf Grundlage dieses Beschlusses hat die Kirchenleitung eine Arbeitsgruppe eingesetzt und sich intensiv mit verschiedenen Handlungsoptionen befasst. In Folge dieser Diskussion legt die Kirchenleitung der Kirchensynode die von ihr beabsichtigten Maßnahmen zur Neuordnung der Propsteibereiche vor und bittet die Kirchensynode um ihre Zustimmung.

1. Anlass und grundsätzliche Überlegungen

Die Kirchenleitung sieht die Reduzierung der Zahl der Propsteibereiche als einen notwendigen Anpassungsprozess in Folge der Dekanatsneuordnung und der Einsparauflagen aus Perspektive 2025. Die Frage, in welchem Umfang die Zahl der Propsteibereiche reduziert werden kann, ist nur vor dem Hintergrund der Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste und einer Folgenabschätzung zu beantworten. Die Kirchenleitung hat in diesem Zusammenhang folgende Grundannahmen getroffen:

- Bei einer Neuordnung der Propsteibereiche soll das Amt der Pröpstinnen und Pröpste in seiner ekklesiologischen Ausrichtung als geistliches Leitungsamt erhalten bleiben, so dass der in der Kirchenordnung verankerte Auftrag der Pröpstinnen und Pröpste weiter wahrgenommen werden kann. Entsprechend sollen die Artikel 54 bis 56 der Kirchenordnung diesbezüglich unverändert bleiben.
- Eine Neuordnung der Propsteibereiche soll keine kostenexpansiven Folgen nach sich ziehen. Alle Vorschläge müssen so austariert sein, dass kein zusätzlicher Ressourcenbedarf entsteht, der die Einsparungen, die mit einer Reduzierung der Zahl der Propsteibereiche verbunden sind, kompensiert oder gar übersteigt. Diese Gefahr besteht insbesondere bei Aufgabenverlagerungen auf Dekanate oder der Schaffung zusätzlicher Unterstützungssysteme.
- Eine Neuordnung der Propsteibereiche soll nicht dazu führen, dass unververtretbare Qualitätseinbußen gegenüber der heutigen Aufgabenwahrnehmung durch Pröpstinnen und Pröpste entstehen. Bei einer weitgehend gleich gebliebenen Anzahl von Kirchengemeinden muss daher ein Neuzuschnitt der Propsteibereiche eine Überforderung der Pröpstinnen und Pröpste, wie auch der ebenfalls in ihrer Anzahl reduzierten Dekanatssynodalvorstände, vermeiden.

2. Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste

Im Rahmen einer Aufgabenanalyse wurden die bislang wahrgenommenen Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste im Hinblick auf den in der Kirchenordnung beschriebenen Auftrag bewertet und auf ihre zeitliche Beanspruchung hin untersucht. Die Aufgaben wurden nach folgenden Kriterien gegliedert:

- Ordinieren
- Visitieren
- Orientieren
- Aufgaben als Mitglieder der Kirchenleitung.

Schließlich wurden, gestuft nach der angestrebten Zahl der Propsteibereiche, Handlungsoptionen und Konsequenzen mit Blick auf Aufgaben und ihre Wahrnehmung dokumentiert. Die Reduzierung der Zahl der Propsteibereiche führt bei vielen Aufgaben zu einer höheren Arbeitsbelastung der verbleibenden Pröpstinnen und Pröpste. Daher können manche Aufgaben nur in deutlich reduzierter Intensität wahrgenommen werden (siehe Anlage 1).

Diese Auswertung zeigt, dass eine **Reduzierung der Propsteibereiche von sechs auf fünf** möglich ist ohne substanzielle Einschnitte in den Aufgabenkatalog und ohne zu erwartende Qualitätseinbußen. Gleichwohl würden zeitaufwändige Aufgaben, wie die Durchführung von Pastoralkollegs, die Gottesdienstprüfung im Zweiten Theologischen Examen und die Mitwirkung bei der Bilanzierung von Fach- und Profilstellen künftig nicht mehr oder nicht mehr im heutigen Umfang zum Aufgabenkatalog der Pröpstinnen und Pröpste zählen. Mit Blick auf die Gemeindevisitation wird daher zurzeit eine Prozessanalyse erstellt, die dabei helfen soll, den Arbeitsaufwand durch Veränderungen der Ablaufgestaltung oder der Aufgabenwahrnehmung zu reduzieren. Die konkreten Regelungen zu einer Aufgabenwahrnehmung, die eine in diesem Modell erforderliche Entlastung der Pröpstinnen und Pröpste gewährleistet, können spätestens bis zum Jahr 2017 für alle Beteiligten vertraglich getroffen werden.

Eine **Reduzierung auf vier Propsteibereiche** hingegen wäre nur bei deutlich weiter gehenden Veränderungen in den Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste möglich. Voraussichtlich müsste, zusätzlich zu den bereits getroffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Reduzierung auf fünf Propsteibereiche, der Kontakt zu den Theologiestudierenden dem Referat Personalförderung und Hochschulwesen allein überlassen bleiben, die Sabbattage würden entfallen und Entpflichtungsgottesdienste bei Ruhestandsversetzungen würden allein durch Dekaninnen und Dekane wahrgenommen werden. Der regelmäßige Predigtauftrag könnte – wenn überhaupt – nur sehr eingeschränkt wahrgenommen werden. Darüber hinaus müsste die Intensität der Aufgabenwahrnehmung in der Gemeindevisitation, bei der Beauftragung von Prädikantinnen und Prädikanten, bei Besuchen in Kirchenvorständen und Dekanatssynoden, bei Aus-

wahlgesprächen für gesamtkirchliche Stellen, bei Außenvertretungen und der Pflege ökumenischer Kontakte reduziert werden. Diese Maßnahmen ließen sich zwar voraussichtlich noch mit dem Wortlaut der Kirchenordnung in Einklang bringen, ihre qualitativen Auswirkungen müssten jedoch ekklesiologisch und ökonomisch noch genauer analysiert und bewertet werden.

Die **Reduzierung der Propsteibereiche von sechs auf drei** ist nach Überzeugung der Kirchenleitung nicht möglich ohne einen substanziellen Eingriff in die Aufgaben, die den Pröpstinnen und Pröpsten durch die Kirchenordnung übertragen sind. In besonderer Weise wäre hiervon die Gemeindevisitation betroffen. Sie könnte von den Pröpstinnen und Pröpsten nicht mehr wahrgenommen werden und müsste auf die DekanatsEbene verlagert werden. Darüber hinaus hätte diese Maßnahme Auswirkungen auf zahlreiche weitere Aufgaben. Einzelheiten können der Anlage 1 entnommen werden.

Mit einer Reduzierung auf drei Propsteibereiche wäre somit zwangsläufig eine ekklesiologische Neuausrichtung des Amtes der Pröpstinnen und Pröpste wie auch der Dekaninnen und Dekane verbunden. Die Kirchenleitung hält diese Neuausrichtung und die daraus resultierenden Konsequenzen und qualitativen Auswirkungen für den Auftrag und die Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste im Gesamtgefüge der Leitungsstrukturen der EKHN gegenwärtig und auf absehbare Zeit für nicht vertretbar.

3. Regionale Gliederung

Die Kirchenleitung hat sich auch mit möglichen regionalen Gliederungen künftiger Propsteibereiche befasst und legt der Kirchensynode im Rahmen dieses Berichts auch einen Umsetzungsvorschlag und zwei Planungsskizzen in Form von Landkarten vor (siehe Anlagen 2.1 bis 2.3).

Dabei wurde deutlich, dass eine Reduzierung auf fünf oder drei Propsteibereiche planerisch leichter umzusetzen ist, als eine regionale Gliederung in vier Propsteibereiche. Während sich **fünf Propsteibereiche** mit Blick auf Dekanatsvereinigungen und regionale Bezüge aus den bestehenden Propsteibereichen „organisch“ entwickeln lassen, greift bei **drei Propsteibereichen** hingegen eine schlichte Nord-Mitte-Süd-Gliederung. Auch Modelle mit **vier Propsteibereichen** haben in jedem Fall zur Folge, dass bestehende historische Zusammenhänge – zumindest teilweise – aufgelöst werden müssen. Alle Bemühungen haben darüber hinaus gezeigt, dass ein mit Blick auf die Zahl der Dekanate, Kirchengemeinden, Gemeindeglieder und die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer homogene regionale Gliederung sinnvoll nicht zu erreichen ist.

Historische Überlegungen sind unter dem Gesichtspunkt der Identitätsstiftung durchaus hilfreich. Sie beschreiben die Grundlagen, auf denen wir heute stehen. Sie korrelieren auch mit den Bekenntnisständen. Diese sind in der EKHN im Vergleich mit anderen Landeskirchen allerdings recht unübersichtlich und bereits innerhalb der heute bestehenden Propsteibereiche keineswegs einheitlich. Eine Expertise des Zentralarchivs kommt daher zu dem Schluss: „Da mögen historische Überlegungen subsidiär hilfreich sein, entscheidend können sie nicht sein“ (siehe Anlage 3). Gleichwohl geben diese Überlegungen einige Hinweise, die auch in die Gestaltung der Karten-Entwürfe eingeflossen sind. So lassen beispielsweise die historisch überkommenen Bekenntnisstände der Gemeinden in den Dekanaten Biedenkopf und Gladenbach die Überlegung zu, sie wieder der Propstei Oberhessen zuzuordnen, zu der sie schon einmal vor 1866 gehörten.

Die Kirchenleitung legt der Kirchensynode mit der Anlage 2.1 eine regionale Gliederung für fünf Propsteibereiche vor, die an bestehende Propsteibereiche (siehe Anlage 4) anknüpft und regionale Zusammenhänge berücksichtigt.

4. Rechtliche Änderungen

Da bisher **Vertretungsregelungen** für Pröpstinnen und Pröpste fehlen, schlägt die Kirchenleitung vor, eine entsprechende Regelung in die **Kirchenordnung (KO)** aufzunehmen:

Ergänzung von Artikel 55 KO (Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste)

(5) Die Pröpstinnen und Pröpste vertreten sich gegenseitig. Über die Vertretung entscheidet die Kirchenleitung auf Vorschlag der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten.

Die Kirchenordnung sieht für die Pröpstinnen und Pröpste eine feste sechsjährige Amtszeit und eine bestimmte regionale Zuständigkeit vor. Wenn eine Änderung der Zahl der Propsteibereiche erfolgen soll, muss eines der beiden Prinzipien im Rahmen einer **Übergangsregelung** vorübergehend aufgegeben werden. Dazu ist eine Öffnungsklausel in der Kirchenordnung erforderlich. Eine Veränderung der Zuständigkeit erscheint eher vertretbar als eine Verkürzung der Amtszeit. Wenn die neue Zuordnung durch Kirchengesetz erfolgt, sind die Regionen durch ihre Synodalen am Veränderungsprozess beteiligt. Die Kirchenleitung schlägt daher folgende Ergänzung der Kirchenordnung vor:

Ergänzung von Artikel 56 KO (Wahl der Pröpstinnen und Pröpste)

(6) Bei einer Veränderung der Propsteibereiche bleiben die betroffenen Pröpstinnen und Pröpste im Amt. Ihnen wird für die Dauer der verbleibenden Amtszeit die Zuständigkeit für einen neuen Propsteibereich oder eine gesamtkirchliche Aufgabe durch Kirchengesetz übertragen. Absatz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

Darüber hinaus sind das **Kirchengesetz über die Errichtung von Propsteibereichen** und die **Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche** entsprechend dem zu verfolgenden regionalen Gliederungsvorschlag anzupassen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Reduzierung der Zahl der Propsteibereiche auf fünf Propsteien führt – unter Beibehaltung der Personal- und Sachausstattung der verbleibenden fünf Propsteibüros – zu einer strukturellen Kostenreduzierung um etwa € 205.000,00 ab dem Jahr 2018 (errechnet auf Grundlage der Personalkosten für das Jahr 2014 und der Miet- und Sachkosten des Jahres 2013; Reisekosten wurden nicht eingerechnet, da sie auch künftig anfallen).

Bis Ende 2014 haben sich die nicht erbrachten Einsparauflagen für das Budget der Kirchenleitung auf etwa € 70.000,00 addiert. Auf Grundlage der Haushaltsplanung für das Jahr 2015 erhöht sich dieser Betrag um weitere € 20.000,00. Die jährlich zu erbringende durchschnittliche Einsparvorgabe liegt im Budget der Kirchenleitung bei derzeit etwa € 10.300,00; bei Berücksichtigung der Pfarrdienstkosten und der darauf liegenden Einsparvorgabe bei etwa € 20.000,00. Legt man diese Beträge bis zum Jahr 2025 zugrunde, so beläuft sich die strukturell zu erbringende Einsparung auf insgesamt etwa € 190.000,00 bzw. € 290.000,00. Somit ist davon auszugehen, dass die Reduzierung der Propsteibereiche auf fünf Propsteien einen deutlichen strukturellen Beitrag zur Erfüllung der synodalen Einsparauflage aus Perspektive 2025 für das Budget der Kirchenleitung leisten wird.

Bei einer Reduzierung der Zahl der Propsteibereiche auf vier ist davon auszugehen, dass Mehrkosten entstehen, insbesondere durch eine notwendige personelle Unterstützung der Pröpstinnen und Pröpste. Bei einer Reduzierung der Zahl der Propsteibereiche auf drei und der damit verbundenen Verlagerung der Gemeindevisitation auf die Dekaninnen und Dekane ist mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen, da die Dekaninnen und Dekane ohne eine personelle Unterstützung die inhaltliche und logistische Vorbereitung und Durchführung der Gemeindevisitation nicht schultern könnten. In beiden Fällen – insbesondere aber im zweiten Fall – ist nicht nur davon auszugehen, dass die Einsparauflagen nicht erfüllt werden können, sondern auch, dass die Mehrkosten mögliche Einsparungen deutlich übersteigen würden.

6. Zeitplan

Nach Art. 56 Abs. 1 KO wird für jeden Propsteibereich eine Pröpstin oder ein Propst gewählt. Sie führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Eine Neuordnung der Propsteibereiche und eine Reduzierung der Zahl der Propsteien führen nicht zu einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit. Anders als bei Dekaninnen und Dekanen enthält die Kirchenordnung keine Art. 26 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Regelung für Pröpstinnen und Pröpste. Um eine Übergangszeit zu vermeiden, in der eine Pröpstin oder ein Propst ohne Zuordnung zu einem Propsteibereich tätig wäre, schlägt die Kirchenleitung vor, die Anpassung der Zahl der Propsteibereiche mit dem Erreichen des Ruhestandsalters der Pröpstin für Rhein-Main zu verbinden. Hieraus leitet sich das Datum 01.10.2017 ab.

Federführung: Ulrike Scherf, Wolfgang Heine

Anlagen:

1. Aufgaben der Pröpstinnen und Pröpste und Veränderungsoptionen
2. 2.1 Karte „Vorschlag zur Neuordnung der Propsteibereiche in fünf Propsteien“
2.2 Karte „Planungsskizze für vier Propsteibereiche“
2.3 Karte „Planungsskizze für drei Propsteibereiche“
3. Expertise des Zentralarchivs:
„Zur Entwicklung der territorialen Gestalt der Propsteibezirke der EKHN“
mit einer historischen Karte „Hessen nach 1815“
4. Darstellung der derzeitigen Propsteibereiche

Aufgaben	3 Propstei- bereiche	4 Propstei- bereiche	5 Propstei- bereiche	Anmerkungen und Optionen
I. Ordinieren [Art. 51, 54 (2). 55 (1) 2. KO] einschl. Begleitung der Ordinierten und Prädikanten/innen				
1. Ersteinsatz im Pfarrvikariat	X	X	X	
2. Ordination (Vorgespräche, Gottesdienst)	X	X	X	
3. Kontakt zu Theologiestudierenden der Propstei	-	-	X	Aufgabenübertragung Referat Personalförderung und Hochschulwesen
4. Begleitung der Vikaren/innen der Propstei [Art. 55 (1) 3. KO]	-	X	X	
5. Gottesdienstprüfung im 2. Theologischen Examen (einschl. Besuch)	-	-	-	Hoher Zeitaufwand! Übertragung an andere fachlich geeignete Ordinierte
6. Seelsorge der Pfarrer/innen [Art. 55 (1) 4. KO] einschl. berufsbiografischer Beratung	X	X	X	
7. Beratung von Dekanen/innen bei Konflikten in Gemeinden (als Eskalationsstufe)	X	X	X	
8. Begleitung „beigegebener Pfarrern/innen“ in schwierigen Situationen	X	X	X	
9. Pastorkollegs für Pfarrereinen und Pfarrer	-	-	X▼	Hoher Zeitaufwand: 3-4 Wo./Jahr (einschl. Vorbereitung)
10.Sabbattage für Pfarrerrinnen und Pfarrer	-	-	X	Geringer zeitlicher Aufwand; 2011 eingeführt
11.Bilanzierung im Kirchenvorstand bei Stellenwechsel	nur bei Modus C	nur bei Modus C	nur bei Modus C	Quelle der Ortskenntnis; wichtig für Personalentwicklung, kann aber fallweise an Dekane/innen delegiert werden (entspr. Art. 55, Abs. 1, Ziffer 1; ggf. Anpassung § 16 Abs.1 PfStG erforderlich)
12.Pfarrstellen-Besetzung nach Modus C	X	X	X	
13.Mitwirkung bei Bilanzierungen von Fach-/Profilstellen	-	-	-	Bereits heute Verantwortung der DSV unter Beteiligung der Zentren
14.Entpflichtungsgottesdienste bei Ruhestandsversetzungen	-	-	X	Delegierbar auf Dekane/innen (i.d.R. bereits beteiligt)
15.Besuche bei Ordinationsjubiläen (40, 50, 60 Jahre)	-	-	-	Neuorganisation möglich, z.B. einmal jährlich Einladung zu einem gemeinsamen Termin; auch delegierbar auf Dekane/innen; einheitliche Handhabung notwendig!
16.Vertretung der EKHN (Predigt und Nachruf) bei Beerdigungen von Dekanen/innen im aktiven Dienst und im Ruhestand	X	X	X	Bei Beerdigungen von Dekanen/innen im Ruhestand fallweise delegierbar
17.Beauftragung von Prädikanten	-	X▼	X▼	Fallweise delegierbar auf Dekane/innen

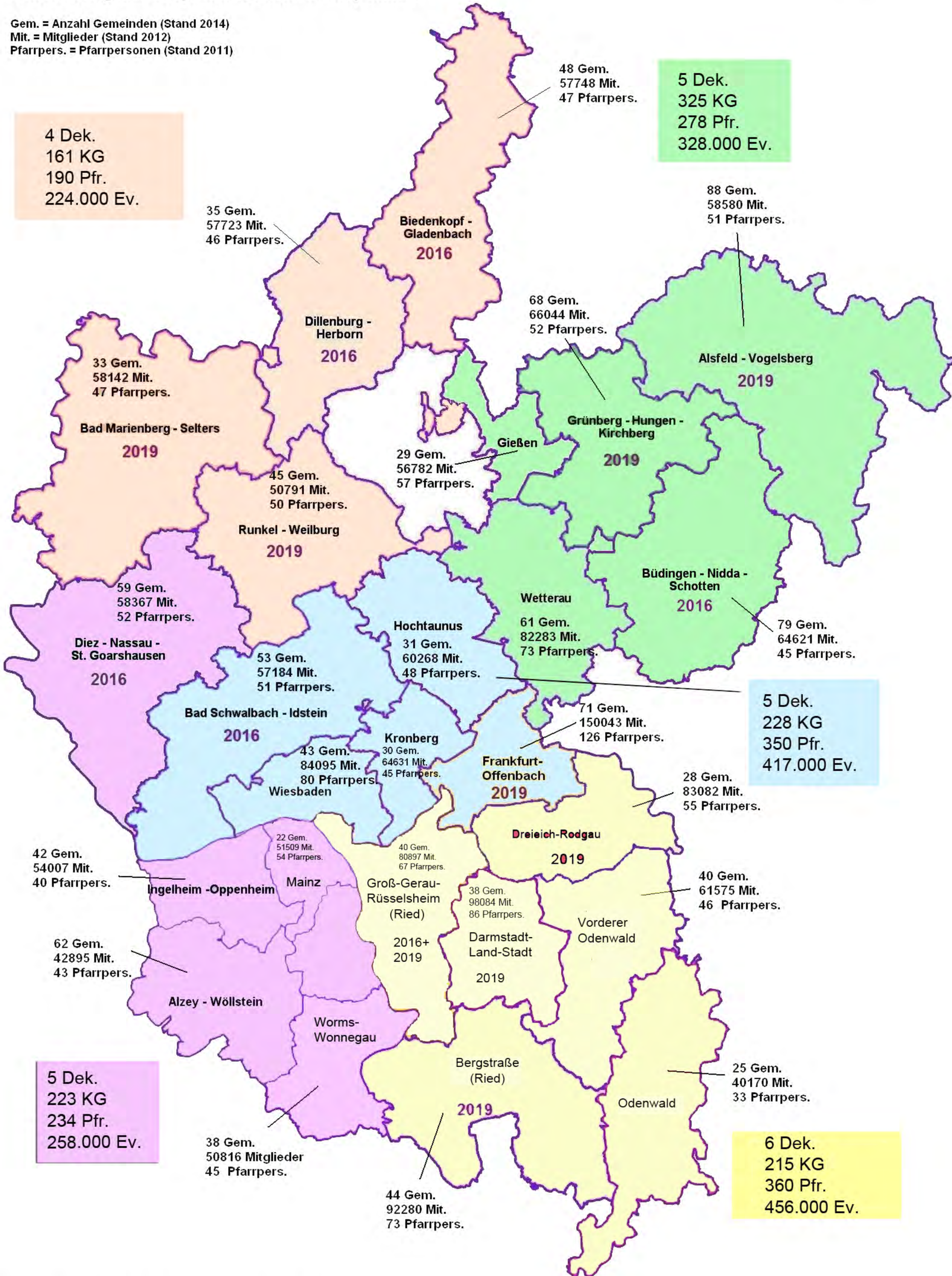
Aufgaben	3 Propstei- bereiche	4 Propstei- bereiche	5 Propstei- bereiche	Anmerkungen und Optionen
II. Visitieren [Art. 51, 54 (2), 55 (1) 2. KO]				
18. Gemeindevisitationen (Vorbereitung, Auswahl und Beauftragung der Kommissionsmitglieder, Berichte auf Dekanatssynoden, Auswertung in Kirchenvorständen, usw.)	-	X▼	X	Hoher Zeitaufwand! Die Verantwortung für die Visitation der Kirchengemeinden sollte möglichst bei den Pröpsten/innen mit dem KP und seiner Stellvertreterin verbleiben. Eine Verlagerung auf die Dekanate (wie in anderen EKD-Gliedkirchen) würde zu einer unnötigen Hierarchisierung führen und die besondere Stärke der EKHN, die unmittelbare Kenntnis der Situation der Gemeinden in der KL, vermittelt durch die Pröpste/innen, in Frage stellen. Die praktische Durchführung der Visitation kann allerdings geändert werden durch eine stärkere Einbeziehung der Beauftragten für die Visitation und der Dekanate. Die Möglichkeiten hierzu sollen anhand einer Prozessbeschreibung überprüft werden.
19. Schul- und Einrichtungsvisitationen	-	-	-	Hoher Zeitaufwand! Entfallen, da Schulvisitationen im Verantwortungsbereich der Kirchlichen Schulämter liegen. Es verbleibt lediglich – bei Bedarf und Möglichkeit – eine Mitwirkung an der Visitation gesamtkirchlicher Einrichtungen.
20. Visitation der Dekanate	X	X▼	X▼	Hoher Zeitaufwand! Hier kann der Visitationsschwerpunkt geändert werden: Es handelt sich vielmehr um eine Visitation der Dekanatssynodalvorstände (nicht der Arbeitsbereiche des Dekanats), da die Visitation der Dienste in den Dekanaten nach der Dekanatsstrukturreform in der Verantwortung der Dekanatssynodalvorstände steht.
21. Visitation gesamtkirchlicher Einrichtungen	X	X	X	In der Regel im Jahr der Kirchenvorstandswahl
22. Einbringen von Erfahrungen und Anliegen in Konvent und Kirchenleitung; Bericht vor der Synode	X	X	X	

Aufgaben	3 Propstei- bereiche	4 Propstei- bereiche	5 Propstei- bereiche	Anmerkungen und Optionen
III. Orientieren [Art. 51, 54 (2) KO]				
23.Regelmäßiger Predigtauftrag [Art. 55 (2) KO]	-	X▼	X	
24.Predigen in der Propstei (Kanzelrecht) [Art. 55 (2) KO]	X▼	X▼	X▼	
25.Öffentliche Äußerungen zu gesellschaftlichen Fragen	X	X	X	
26.Propsteitage / Theologische Studientage	-	X	X	
27.Besuche in Kirchenvorständen und Dekanatssynoden zu umstrittenen Themen	X▼	X▼	X▼	
28.Kontakt zu den Kirchensynodalen der Propstei	X	X	X	
29.Propsteitage im Rahmen der Fortbildung für Prädikanten/innen	-	-	-	Federführung liegt bei Zentrum Verkündigung; Mitwirkung der Pröpste/innen nur, soweit zeitlich möglich!

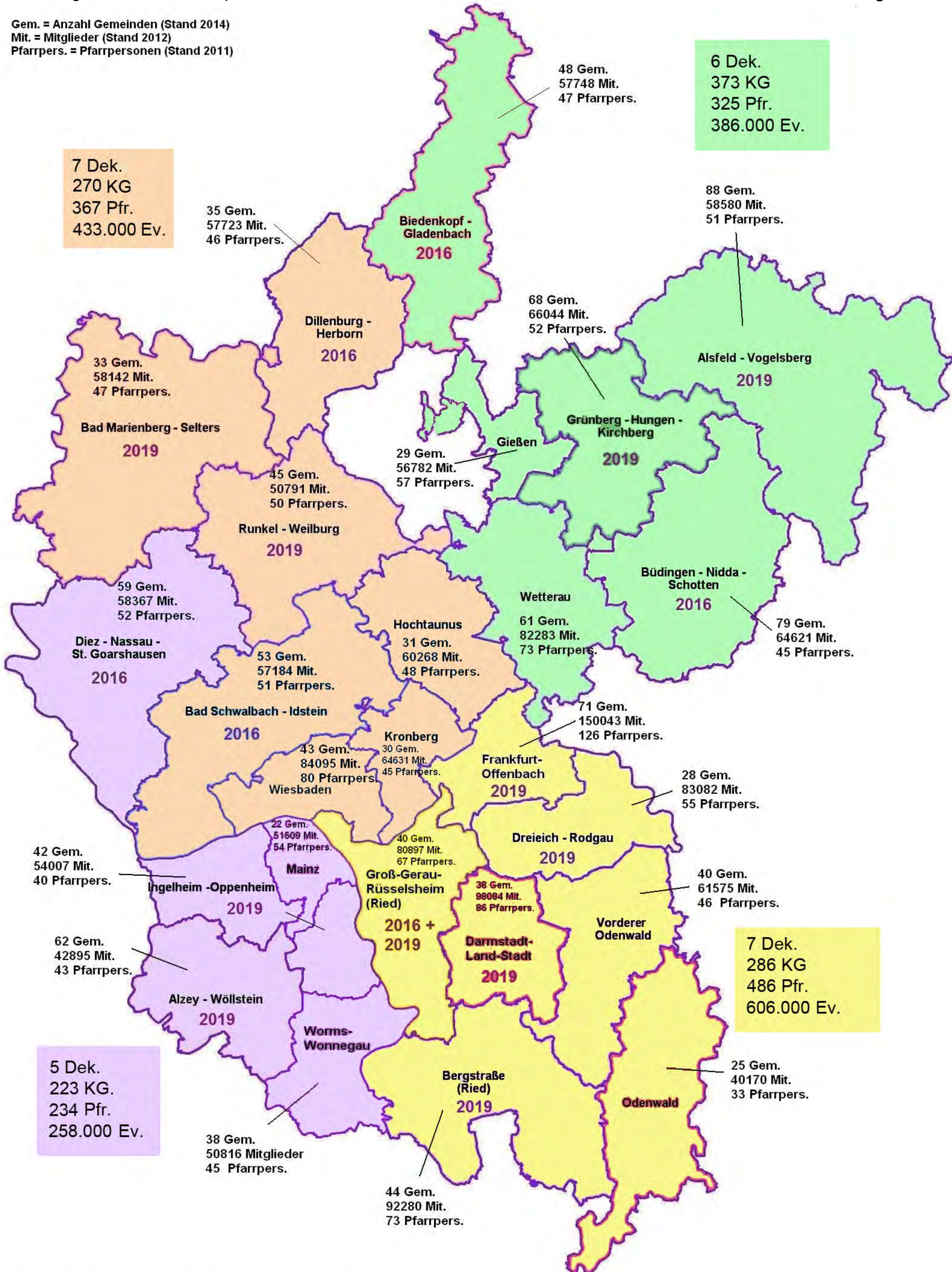
Aufgaben	3 Propstei- bereiche	4 Propstei- bereiche	5 Propstei- bereiche	Anmerkungen und Optionen
IV. Aufgaben als Mitglieder der Kirchenleitung [Art. 54 (1) KO]				
30.Mitarbeit in Kirchenleitung und Personalausschuss	X	X	X	
31.Beratung mit dem Kirchenpräsident und seiner Stellvertreterin im Konvent [Art. 51 KO]	X	X	X	
32.Mitwirkung bei Auswahlgesprächen für gesamtkirchliche Stellen	X▼	X▼	X▼	Nur im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten
33.Anliegen der Kirchenleitung gegenüber Dekanaten, Regionen, Einrichtungen usw. vertreten	X	X	X	
34.Teilnahme an Dekanatssynoden	X	X	X	Nicht zwingend, nur bei Bedarf. Die Anzahl wird nach 2019/2022 geringer werden
35.Durchführung der Wahl von Dekanen/innen	X	X	X	
36.Dienstaufsicht über Dekane/innen [Art. 51, 54 (3) KO]	X	X	X	
37.Studienfahrten mit Dekanen/innen	-	-	-	Nicht zwingend erforderlich
38.Außenvertretung in Stiftungen, Einrichtungen usw. [Art. 55 (4) KO]	X▼	X▼	X▼	Muss reduziert und anderen fachkompetenten leitenden Mitarbeitenden übertragen werden
39.Verbindung zu Politik, Wirtschaft, Gewerkschaften in Propstei und Gesamtkirche [Art. 55 (4) KO]	X▼	X▼	X▼	
40.Pflege der ökumenischen Partnerschaften [Art. 55 (4) KO] (relevant für Oberhessen, Rheinhessen und Rhein-Main)	-	X▼	X	Hoher Zeitaufwand! Alternativ: Wahrnehmung durch Dekanate oder Gesamtkirche/Zentrum Ökumene
41.Pflege der ökumenischen und inter-religiösen Kontakte in der EKHN [Art. 55 (4) KO]	X▼	X▼	X▼	
42.Leitung der Dienstbesprechungen mit den Dekanen/innen [Art. 55 (1) 5. KO]	X	X	X	
43.Weitere gesamtkirchliche Aufgaben im Auftrag der Kirchenleitung [Art. 55 (4) KO]	X▼	X▼	X▼	

Vorschlag zur Neuordnung der Propsteibereiche: 5 Propsteien

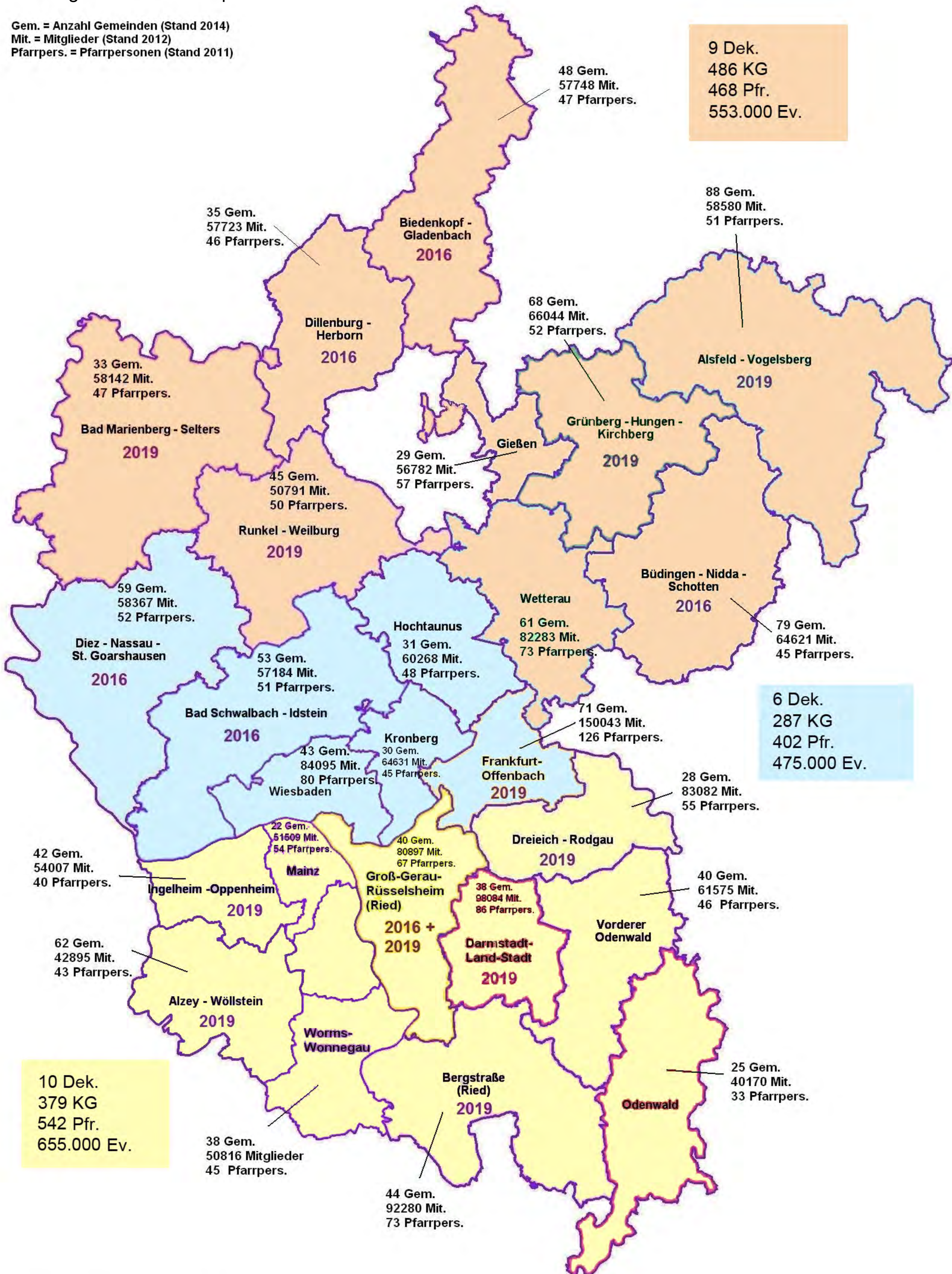
Gem. = Anzahl Gemeinden (Stand 2014)
 Mit. = Mitglieder (Stand 2012)
 Pfarrpers. = Pfarrpersonen (Stand 2011)



Gem. = Anzahl Gemeinden (Stand 2014)
 Mit. = Mitglieder (Stand 2012)
 Pfarrpers. = Pfarrpersonen (Stand 2011)



Gem. = Anzahl Gemeinden (Stand 2014)
 Mit. = Mitglieder (Stand 2012)
 Pfarrpers. = Pfarrpersonen (Stand 2011)



Zur Entwicklung der territorialen Gestalt der Propsteibezirke der EKHN

Bogs/Dieckhoff (ZAB) 06/14

Problemaufriss und methodische Vorbemerkung

Die EKHN in ihrer heutigen Gestalt passt sich territorial nicht an die Bundesländer an. Ihr heutiges Gebiet bedeckt einen großen Teil des Bundeslandes Hessen, umfasst jedoch auch Teile von Rheinland-Pfalz und ein kleines Stück von Nordrhein-Westfalen sowie – wenn man es ganz genau nimmt – sogar einen kleinen unbewohnten Teil Bayerns.

Diese Gestalt lässt eine synchrone Erklärung nicht zu. Sie lässt sich nur historisch herleiten. Zwei Gesichtspunkte sind dabei zu beachten: Die EKHN ist erst 1947 (unter Wiederaufnahme der vorherigen Vereinigung von 1933/34) begründet worden in der Vereinigung von bis dahin mehr oder weniger unabhängigen Landeskirchen, denen von Hessen(-Darmstadt), von Nassau und von Frankfurt. Die zumindest 1933/34 durchaus für einen Zutritt vorgesehenen weiteren Vereinigungskirchen, die von Kurhessen und jene von Waldeck, hingegen bildeten dann eine eigene Landeskirche, die der EKKW¹. Die Propstei-/Visitationsbezirke der EKHN nahmen in ihrer Anfangszeit auf dieses historische Herkommen direkt Bezug: einer für Frankfurt, zwei für Nassau und drei von Hessen(-Darmstadt). Die beiden nassauischen reflektierten die geographische und historische Gliederung Nassaus, in etwa durch die Lahn in Ost-Westrichtung getrennt. Die drei hessischen schlossen direkt an die staatlichen Verwaltungsbezirke, gleichzeitig Superintendenturen an: Oberhessen, Starkenburg und Rheinhessen.² Dies ist in Kurzform die Herleitung, wie sie den meisten – älteren – der heutigen Mitglieder der EKHN durchaus noch bekannt sein dürfte.

Zum 1.1.1967 wurde der Propsteibezirk Starkenburg aufgeteilt in Nord-Starkenburg und Süd-Starkenburg. Diese Aufteilung wurde kürzlich unter Einbeziehung Frankfurts überholt durch die Neugliederung der Propsteibezirke im Rhein-Main-Gebiet. Die heutige Propstei Starkenburg ist mithin nicht identisch mit der gleichnamigen Propstei aus der Anfangszeit der EKHN. Bei dieser letzten Umorganisation wurde auf historische oder mentale Gegebenheiten kein Bezug genommen.

Bis in die Zeit des Nationalsozialismus hinein bestimmten die Ergebnisse des Wiener Kongresses von 1814/15 die Grenzen der Länder des Deutschen Reiches und damit aufgrund des landesherrlichen Summepiscopats auch die Grenzen der evangelischen Landeskirchen. Dieses System der territorialen Deckungsgleichheit von Landeskirche und Staat wurde auch nach den Vereinigungen im staatlichen wie im kirchlichen Umfeld im Prinzip beibehalten.

Zerstört wurde es in der Nachkriegszeit durch die nachträgliche Schaffung einer französischen Besatzungszone. Die Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland orientierten sich an den alliierten Besatzungszonen der Nachkriegszeit. Die alliierte Besatzung ist es gewesen, die Rheinhessen vom ehemaligen Volksstaat Hessen abtrennte und der französischen Besatzungszone zuwies sowie das Gebiet des ehemaligen Herzogtums Nassau unhistorisch in Nord-Südrichtung auftrennte und den westlichen Teil ebenfalls dieser Zone zuwies.³ Diese Bestandteile finden sich heute im Bundesland Rheinland-Pfalz wieder.

Die innere Gliederung der EKHN (und auch ihrer Vorgängerkirche der EKNH) behielt anfangs die historischen Grenzen ebenfalls bei, teilte Nassau eben nur in zwei Teile, die aber nicht über den Bereich der früheren nassauischen Landeskirche hinausgriffen.

¹ Vgl. Sebastian Parker, Die Marburger Konferenz. Fusionspläne und Zusammenarbeit hessischer evangelischer Landeskirchen im 20. Jahrhundert, Darmstadt/Kassel 2008 (Quellen und Studien zur hessischen Kirchengeschichte Bd. 16)

² Vgl. kurzgefasst Karl Dienst, Kleine Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau, Frankfurt a. M. 1992 (Schönberger Hefte, Sonderband 1992, Folge 12) ausführlicher für Hessen Karl Dienst, Gießen-Oberhessen-Hessen. Beiträge zur evangelischen Kirchengeschichte Darmstadt/Kassel 2010 (Quellen und Studien zur hessischen Kirchengeschichte Sonderband)

³ Ähnlich verfuhr man mit der ehemaligen preußischen Rheinprovinz, deren südlicher Teil mit der bayrischen Pfalz ebenfalls der französischen Zone zugeschlagen wurde.

Die Landes- und ebenso die Verwaltungsgrenzen bewiesen mithin ein erstaunliches Beharrungsvermögen und bewahrten die historischen Kontinuitäten weitgehend.

Es gab in jüngerer Zeit zwei Phasen, in denen dieses System durchbrochen wurde. Die eine wurde oben schon benannt mit der Reorganisation der Propsteien im Rhein-Main-Gebiet. Diese hatte ihren historischen Vorläufer in der Weimarer Republik, als innerhalb Preußens verschiedene einzelne Gemeinden im Rhein-Main-Gebiet zur Frankfurter Kirche geschlagen wurden. Dabei handelte es sich um ehemals nassauische (z. B. Schwanheim und Griesheim) und um ehemals kurhessische Gemeinden (z. B. Bockenheim). Diese Prozesse bezogen sich beide auf den großstädtischen Ballungsraum Rhein-Main mit Zentrum Frankfurt.

Ansonsten wird das eben beschriebene Prinzip bis auf sehr wenige Einzelfälle (einzelne Orte) nicht durchbrochen. Es erscheint stabil und – vermutlich was die Bewusstseinslage der Bewohner angeht – auch identitätsstiftend. Wenigstens hat es heute so den Anschein, wenn die aktuelle Diskussion eines Neuzuschnitts der Propsteibezirke sich schwer damit tut, diese Grenzen zu überwinden. Zu sehr ist das heutige Denken und Fühlen offenbar vom Herkommen aus der Weimarer Republik und der gemeinsam durchlebten Kirchenkampfzeit – also landeskirchlich – bestimmt; der Blick auf die Befindlichkeiten, die darunter liegen (z. B. auf Gemeinde- oder Dekanatsebene) wird dadurch überlagert, aber nicht gelöscht.⁴ Beide Tendenzen bestehen nebeneinander. Für die Frage eines Neuzuschnitts der Propsteien sollten dann auch beide Ebenen in den Blick genommen werden.

Für eine Suche nach den historischen und territorialen Grundlagen dieser identitätsstiftenden Befindlichkeiten mag das Nachfolgende hilfreich sein. Denn die Landeskirchen Frankfurt und Nassau sowie die von Hessen(-Darmstadt) mit ihren drei Superintendenturen sind keineswegs so homogen, wie es heute empfunden wird. Wilhelm Diehl, dem Prälaten der hessischen Kirche, war noch die Entstehung des Großherzogtums Hessen(-Darmstadt) sehr bewusst und präsent; er unterschied klar zwischen den althessischen, den Souveränitätslanden oder den sog. akquirierten Ländern, also Orte, Landschaften und Herrschaften, die „erst“ im Zuge der napoleonischen Neuordnung Europas und Deutschlands zu Hessen(-Darmstadt) gekommen waren und im Großherzogtum und nachfolgend dem Volksstaat Hessen durchaus das Bewusstsein ihres ursprünglich nichthessischen Herkommens bewahrten. Er greift also von der damaligen Staatsebene auf die lokale und die regionale Ebene zurück⁵. Diese letztere Ebene aber ist es, die primär die Lebens- und Glaubenswelten, Mentalitäten und Bekenntnisse der ortansässigen Menschen, mithin der Kirchengemeinden und ihrer Mitglieder bestimmt.

Zu beachten bleibt, dass im Ballungsraum Rhein-Main der Anteil eher immobiler Einwohner, die womöglich seit der Kindheit oder deren Familien seit mehreren Generationen ortstreu sind, durch die erhöhte Mobilität der Menschen kontinuierlich abnimmt. Die Frage nach orts- oder regionspezifischen kirchlichen Milieus⁶ stellt sich in den Ballungsräumen anders als in ländlich strukturierten Gegenden.

⁴ Seit einigen Jahren gibt es in der Synode regelmäßig mehr oder weniger ernst gemeinte Äußerungen, wenn es um den Ausdruck „die hessischen Kirchen“ geht und dabei auf die heute rheinland-pfälzischen Teile rekurriert wird. Das mag ein Indiz sein, dass diese Synodalen sich über die heutigen Bundesländer neu orientiert haben und sich als Rhein Hessen nicht mehr als Hessen verstehen. Auffällig ist, dass u. W. niemand den Ausdruck „hessische Kirchen“ mit dem Hinweis auf Nassau in Frage gestellt hat. Auch dies muss man dahingehend interpretieren, dass „hessisch“ dabei gegenwartsbezogen auf das Bundesland bezogen wird und nicht auf die historischen Länder. Das ändert nichts daran, dass die Dillenburg und mit Abstrichen auch die Wiesbadener jüngsthin beim Thronwechsel in den Niederlanden sich wieder als Nassauer präsentierten.

⁵ Wilhelm Diehl, *Hassia sacra*, 12 Bände, Friedberg/Darmstadt 1921–1951 (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission Darmstadt); zu Diehl selbst: Wolfgang Lück, Wilhelm Diehl. Einer der Gründungsväter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt 2013.

⁶ Zur Anwendung des „Milieu“-Begriffs in der Historiographie siehe zuletzt ausführlich: Sven Reichardt, *Authentizität und Gemeinschaft. Linksalternatives Leben in den siebziger und frühen achtziger Jahren*, Berlin 2014 und die Diskussion dazu von Detlef Siegfried, *K-Gruppen, Kommunen und Kellerclubs*. Sven Reichardt erkundet das westdeutsche Alternativmilieu, in: *Mittelweg* 36, 23/2014, S. 99-114.

Tatsache ist, dass die EKHN Gemeinden unterschiedlichen Konfessionsstandes in sich vereint. Historische Tatsache ist weiterhin, dass nach dem Westfälischen Frieden im gesamten damaligen Reich, mithin auch im hessischen Raum, der Grundsatz galt: cuius regio, eius religio. Das Fürstentum bestimmte die Konfession seiner Untertanen. Und beides vererbte sich über die Generationen, verfestigte sich und wirkte bzw. wirkt bis in die Gegenwart hinein identitätsstiftend.

Ein Indiz in diese Richtung, das allerdings zunehmend an Bedeutung verliert, ist die Gestalt des Namens der Kirchengemeinde. Die Kirchengemeinden haben die Möglichkeit, ihren Bekenntnisstand in der Namensform abzubilden. Geschieht dies, ist die Ursache dafür letztlich nicht exakt bestimmbar. Zumindest beim historischen Akt der Namensvergabe ist immerhin daraus zu schließen, dass der Kirchengemeinde bzw. dem Kirchenvorstand die Abbildung des Bekenntnisstandes etwas bedeutete. Das mag theologische Gründe haben; doch das gilt dann eben für den Zeitpunkt der Namenswahl und einen kaum überprüfbaren Zeitraum darüber hinaus. Eine gegenwärtige Abbildung des Bekenntnisstandes im Gemeinamen hat daher in der Regel historische Gründe. Die Abbildung des Bekenntnisstandes wirkt in der Regel identitätsstiftend, selbst dann, wenn die vielleicht einmal vorhandenen theologischen Gründe längst verblasst sind. Denn Kirchengemeinden waren allgemeiner Bestandteil der Lebenswelt aller Hessen und Nassauer. Die Kirchengemeinde, in historischer Zeit in der Regel identisch mit dem, was wir heute als politische Gemeinde bezeichnen würden, bildete den gesellschaftlichen und den Rechtsrahmen, in dem sich die große Mehrheit der Menschen meist ihr ganzes Leben lang bewegten. Der Bekenntnisstand war Ausdruck und Bestandteil dessen. Denn das Bekenntnis bestimmte die Gottesdienstform, die Gottesdienstform gehörte konstitutiv zum Ortsbrauch, war sittenbildend. Hier verschiebt sich die Bedeutung des Bekenntnisstandes über das Theologische zur Identitätsstiftung. Das macht besonderen Sinn, wenn die Umgebung davon abweicht. Hier wirkt die Identitätsstiftung durch Abgrenzung. Identitätsstiftung durch Abgrenzung ist nichts anderes als Milieubildung.

Die Abbildung des Bekenntnisstandes im Gemeinamen hat mithin unterschiedliche Wurzeln, wäre aber dennoch eine Untersuchung wert. Sie würde mitunter gewiss durch das gewachsene System veränderlicher Filialverhältnisse und pfarramtlicher Verbindungen kompliziert.

Territorium und Bekenntnisstand

Die vielschichtige Gestalt der EKHN sowie die Existenz der nordhessischen Schwesterkirche sind – von verschiedenen – zwei wirkungsmächtige Momente, die heute die Außenwahrnehmung der evangelischen Kirchen in Hessen prägen, ebenso wie die regionale und lokale, sprich kirchengemeindliche Wahrnehmung.

Das Territorium⁷ der ehemaligen Landgrafschaft **Hessen-Darmstadt** war ursprünglich strikt lutherisch geprägt. Durch den Reichsdeputationshauptschluss 1803, die Gründung des Rheinbundes 1806 und nach dem Wiener Kongress gab es neben Gebietsverlusten verschiedene Zugewinne. Der Zugewinn des nunmehrigen Großherzogtums Hessen(-Darmstadt) umfasste Ämter und Orte aus ehemals kurmainzischen Besitz, aus kurpfälzischem Besitz sowie insbesondere die spätere Provinz Rheinhessen, die aus einer überaus heterogenen Gemengelage verschiedenster Herrschaften gebildet wurde, aber auch rechtsrheinisch kleinere Herrschaften oder Teile davon wie z. B. die Grafschaften bzw. Fürstentümer Erbach oder Isenburg. Hierdurch wurde die bisherige konfessionelle – lutherische – Homogenität durchbrochen. Dies gilt insbesondere etwa in Isenburg-Büdingen, wo Glaubensflüchtlinge wie Hugenotten, Waldenser und Inspirierte angesiedelt worden waren. Einzelne Gemeinden im Bereich der EKHN berufen sich bis heute namentlich auf diese Traditionen, z. B. Dornholzhausen und Rohrbach-Wembach-Hahn und bringen dies im Gemeinamen zum Ausdruck. Andere Kirchengemeinden mit vergleichbarer Bekenntnisstradition tun dies hingegen nicht, z. B. Herrnhag und Mörfelden.

⁷ Für die nächsten Absätze immer noch grundlegend: Heinrich Steitz, Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Marburg 1977, für Frankfurt außerdem Jürgen Telschow, Die alte Frankfurter Kirche, Recht und Organisation der früheren evangelischen Kirche in Frankfurt, Frankfurt 1979.

In Rheinhessen waren die ehemals kurpfälzischen Gemeinden überwiegend reformiert, die anderen protestantischen Kirchengemeinden in der Regel lutherisch. Nach einer Abstimmung in den Gemeinden wurde 1822 die Rhein Hessische Vereinigungsurkunde erlassen, nach der alle rheinhessischen evangelischen Kirchengemeinden fortan unierte waren. Auch in den Altprovinzen Starkenburg und Oberhessen wurden Unionswünsche wach, wurden hier allerdings nur in einigen Gemeinden verwirklicht, so dass es dort überwiegend lutherische, einige unierte und einige reformierte Kirchengemeinden gibt.⁸

Das Herzogtum **Nassau** wurde 1806/17/18 aus zwei nassauischen Teilfürstentümern gebildet. Die nassau-walramischen Stammlande südlich der Lahn, Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg waren lutherisch, die nassau-ottonisch-oranischen Gebiete sowie einige mediatisierte Herrschaften gehörten hingegen dem reformierten Bekenntnis an. Die Gründung des Herzogtums zog neben der staatlichen Verwaltungseinheit auch eine kirchliche Einheit nach sich. Diese Union wurde auf der Generalsynode in Idstein im August 1817 beschlossen. Durch ein Edikt des Herzogs wurden beide protestantischen Konfessionen in einer Landeskirche vereinigt. Bis auf einige renitente Gemeinden wurde die Union im ganzen Herzogtum Nassau vollzogen. Die Frage nach dem Bekenntnisstand der Union blieb allerdings umstritten, es handelte sich hierbei nicht um eine „unierte“ Kirche im strengen Sinne. Im Norden des Kirchengebietes kam es – unter Einflüssen aus dem Siegerland – durch einige Pfarrer zu Erweckungsbewegungen in einzelnen Gemeinden, z. B. Frohnhausen bei Dillenburg, Haiger, Nastätten und Fleisbach bei Herborm. 1866/67 fiel Nassau an Preußen. Gleichzeitig kam auch das sogenannte „hessische Hinterland“ mit seinen lutherischen Kirchengemeinden vom Großherzogtum Hessen an Preußen und wurde zu der preußischen Provinz Hessen-Nassau (geformt aus den Gebieten von Kurhessen und Nassau) geschlagen. Kirchlich wurde das Hinterland jedoch nicht mit dem ehemals kurhessischen Teil Oberhessens (um Marburg) zusammengefasst, sondern mit den nassauischen Gebieten. Hieraus wurde nunmehr der Konsistorialbezirk Wiesbaden gebildet, in den auch das zuvor hessische Homburg integriert wurde. Die Dekanate Biedenkopf und Gladenbach sind deswegen im unionsgeprägten nassauischen Kirchengebiet bis heute lutherisch. Das Dekanat Biedenkopf bezeichnet sich selbst als „Evangelisch-lutherisch“.⁹

Die Freie Reichsstadt **Frankfurt** war nach der Reformation streng lutherisch. Seit der Reformationszeit ließ der Rat der Reichsstadt zwar den Zuzug von aus Frankreich, England und den Niederlanden vertriebenen Reformierten zu; diese durften jedoch im Stadtgebiet keine öffentlichen Gottesdienste abhalten. Nach der Französischen Revolution und der Säkularisation des Erzbistums Mainz wurde für den Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg ein eigener Staat geschaffen, dem auch Frankfurt zugeschlagen wurde. Erst durch Dalbergs so genanntes Toleranzedikt von 1806 erhielten die Reformierten in Frankfurt a. M. die gleichen Rechte wie die Lutheraner. 1866/67 fiel auch Frankfurt an Preußen (Provinz Hessen-Nassau). 1899 erschien die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelischen Kirchengemeinden des Konsistorialbezirks Frankfurt am Main. Die neue Landeskirche war evangelisch und verfügte über kein einheitlich-dogmatisches Bekenntnis. Lediglich die einzelnen Kirchengemeinden hatten ein bestimmtes Bekenntnis. In der Frankfurter „Innenstadt“ mit Sachsenhausen waren die Kirchengemeinden überwiegend evangelisch-lutherisch. Daneben gab es eine deutsch-reformierte Gemeinde, eine französisch-reformierte Gemeinde sowie in Vororten sechs weitere lutherische Kirchengemeinden¹⁰.

⁸ Im Großherzogtum gab es nunmehr auch Orte und Gebiete, vor allem aus ehemals kurmainzischem Besitz, in denen eine große Mehrheit der Wohnbevölkerung katholisch war (und bis heute ist). Diese Orte und Gebiete mussten nun in das System der evangelischen Pfarreiorganisation integriert werden. Dies geschah oft durch die Schaffung von Filialverhältnissen zu benachbarten evangelischen Gemeinden, wodurch dann sehr unterschiedliche Orte in einer Gemeinde zusammengebunden wurden. Die Mentalitäten und Lebenswelten konnten sich damit auf engstem geographischem Raum sehr verschieden ausprägen.

⁹ Auch das Herzogtum Nassau stand vor dem Problem, aus ehemals kurmainzischem (Taunus und Rheingau) oder kurtrierischem Besitz (Montabaur-Limburg) erworbene Orte und Gebiete mit überwiegend katholischer Wohnbevölkerung in das System der evangelischen Pfarrorganisation zu integrieren.

¹⁰ Bornheim, Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen. Im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts waren außerdem aus ehemals nassauischer und kurhessischer Zuständigkeit diverse Vororte in die Frankfurter

Die „Evangelisch-unierte Stephanusgemeinde Mainz-Kostheim“ ist die einzige Kirchengemeinde der EKHN, die sich derzeit in ihrem offiziellen Kirchengemeindenamen als „uniert“ bezeichnet. Der Zusatz „evangelisch-lutherisch“ taucht sehr verstärkt in den Dekanaten Biedenkopf und Gladenbach sowie vereinzelt bei Kirchengemeinden in Oberhessen, Starkenburg und Frankfurt a. M. auf.¹¹ Hierbei ist zu beobachten, dass der bekenntnisdokumentierende Namenszusatz in jüngerer Zeit häufig im Zusammenhang mit Fusionen wegfällt. So wurde 2009 aus der Evangelisch-lutherischen Friedensgemeinde Frankfurt am Main und der Evangelisch-lutherischen Versöhnungsgemeinde Frankfurt am Main die Evangelische Kirchengemeinde Frieden und Versöhnung Frankfurt am Main. Die Evangelische Kirchengemeinde Malchen und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Seeheim wurden 2014 zur Evangelischen Kirchengemeinde Seeheim-Malchen zusammengelegt.

Reformierte Kirchengemeinden nehmen ihren Bekenntnisstand überwiegend in ihren Gemeindepfarnamen auf, eine Ausnahme ist die Evangelische Kirchengemeinde Lindenfels. Diese ehemals kurpfälzische Kirchengemeinde war bis in die 1860er Jahre hinein rein reformiert. Durch die Entwicklung des Kurverkehrs und den Zuzug lutherischer Neubürger sowie die aus lutherischen Gemeinden kommenden Pfarrer wurden jedoch nach und nach auch lutherische Elemente übernommen.

Zwischenfazit aus historischer Sicht

Historische Überlegungen sind unter dem Gesichtspunkt Identitäts- und Sinnstiftung durchaus hilfreich. Sie beschreiben die Grundlagen, auf denen wir heute stehen. Sie korrelieren mit den Bekenntnisständen. Und diese sind in der EKHN im Vergleich mit anderen Gliedkirchen der EKD recht unübersichtlich. Da mögen historische Überlegungen subsidiär hilfreich sein, entscheidend können sie nicht sein. Der historische Blickwinkel kann dazu führen, den Horizont über das 20. Jahrhundert hinaus zu weiten, das immer noch unser Denken bestimmt. Tief verwurzelte Bekenntnisstände und volkscirchliche Traditionen reichen weiter zurück und sind heute fallweise noch wirkungsmächtig.

Unabhängig davon sind derzeit folgende Aussagen vertretbar:

1. Unter historischen Aspekten ist es naheliegend, die beiden nassauischen Propsteien (wieder) zu vereinigen.
2. Die historisch gewachsenen Bekenntnisstände der Gemeinden in den Dekanaten Biedenkopf und Gladenbach lassen die Überlegung zu, sie wieder der Propstei Oberhessen zuzuordnen, wozu sie schon einmal vor 1866 gehörten.
3. Für einen Neuzuschnitt der Propstei Rheinhessen erbringt die Berücksichtigung des Bekenntnisgesichtspunkts und der Historie keine deutlicheren Hinweise für sinnhafte Änderungen.¹²
4. Die Propsteiorganisation im Rhein-Main-Gebiet ist in jüngster Zeit mehrfach Veränderungen unterworfen worden. Das Rhein-Main-Gebiet wird zunehmend Diasporagebiet und zeichnet sich in den städtischen Ballungszentren durch Entkirchlichung und hohe Mobilität aus. Dadurch werden

Zuständigkeit (meist mit katholischer – z. B. Schwanheim – oder auch reformierter Bevölkerungsmehrheit, z. B. Bockenheim) gekommen.

¹¹ Dabei muss eingeschränkt werden, dass die Tradition der rechtsgültigen Namensformen in den Akten der Kirchenverwaltung und in denen der Pfarrämter bedauerlicherweise oft lückenhaft ist. Dies wird verschärft durch eine vielen Orts anzutreffende Gleichgültigkeit und Unwissenheit in den Gemeinden in Bezug auf die Frage ihres Namens (und Bekenntnisstandes). Hier ist mit einer größeren statistischen Unschärfe zu rechnen.

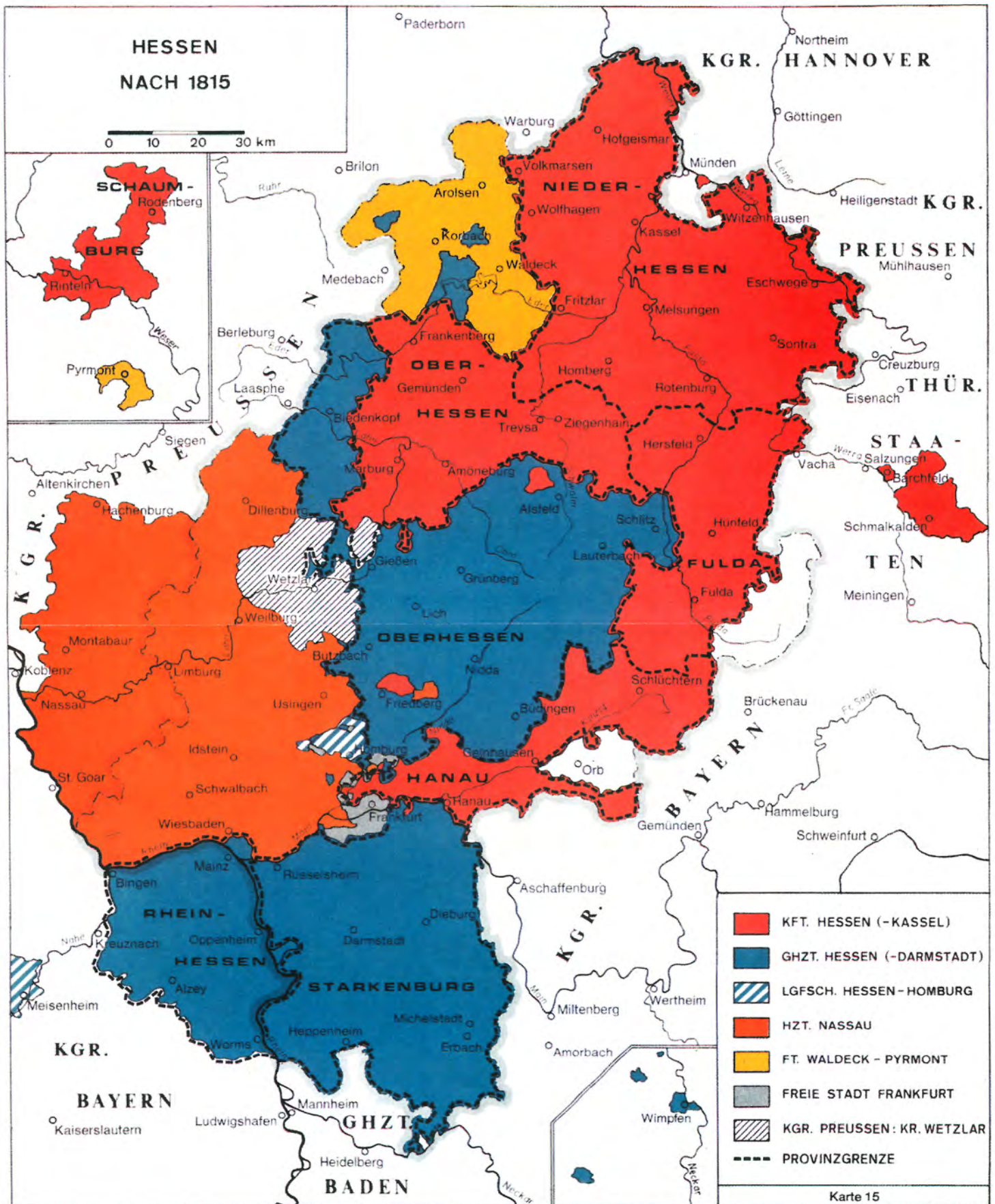
¹² Das sich zunehmend ausbildende rheinland-pfälzische Selbstbewusstsein (vgl. oben Fußnote 4) in *Rheinhessen*, das die Zugehörigkeit zu Hessen in Frage stellt, könnte zu der Idee führen, Rheinhessen mit den ehemals nassauischen Teilen von Rheinland-Pfalz in einer Propstei zusammenzufügen, also die Propsteigrenzen an die Grenzen der Bundesländer anzugleichen.

die historischen Grundlagen und ortskirchliche Traditionen zunehmend überlagert oder verändert, so dass historisch begründete Überlegungen hier deutlich an Aussagekraft verlieren¹³.

Ein Hinweis zum Schluss: Die Propstei-Bezirke lehnen sich im hessen-darmstädtischen Gebiet an die ehemaligen Provinzen bzw. Superintendenturen an. Die Provinzen sind letztlich die Vorläufer der heutigen Regierungspräsidien. Die staatliche Seite hat die Regierungspräsidien reduziert und weitgehend unabhängig von den historischen Voraussetzungen neu zugeschnitten.¹⁴

¹³ Hier bilden sich neue Strukturen; die Gemeindeglieder suchen sich zunehmend „ihre“ Gemeinde nach individuellen Gesichtspunkten. Dies fördert letztlich die Bildung von Kirchengemeinden mit speziellen Milieus. Das Territorialprinzip als Grundlage der Gemeindebildung versagt hier zusehends und wird de facto durch ein System überterritorialer freier Personalgemeinden ersetzt. Merkwürdigerweise wiederersteht damit das Prinzip der Altfrankfurter Gesamtgemeinde mit ihren verschiedenen Predigtstätten, das erst 1898/99 aufgelöst worden ist.

¹⁴ Eine gedankliche Anpassung an die Regierungspräsidien könnte zu einer Idee führen, den Rheingau, Wiesbaden und den Vortaunus an Rhein-Main anzuschließen. Für Wiesbaden ist dies kirchlicherseits historisch nicht begründbar, für Rheingau und Vortaunus aber sehr wohl, da das Gebiete sind, die ursprünglich überwiegend aus kurmainzischem Gebiet stammen, zu denen ehemals der größte Teil der Gemeinden gehörte, die den 1920/30er Jahren zu Frankfurt gekommen sind. Dies wäre insofern eine logische Fortsetzung eines Prozesses aus dem frühen 20. Jahrhundert.



Quelle: Schönberger Hefte - Sonderband 1992, Folge 12 (II. Auflage)
 Kleine Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau
 Karl Dienst

